

S a t z u n g
über die Benutzung von Sporthallen
in Trägerschaft der Gemeinde Leubsdorf
(Sporthallensatzung)
vom 5. Oktober 2009

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Neufassung vom 18.3.2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159) hat der Gemeinderat Leubsdorf am 1. Oktober 2009 die Satzung über die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Gemeinde Leubsdorf erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Sporthallen im Sinne dieser Satzung sind:

- Sporthalle Hohenfichte, Straße zur Lohe 10,
- Sporthalle Marbach, Grünhainichener Straße 16
- Sporthalle Leubsdorf, Neue Siedlung 1.

einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Überlassung der Sporthallen erfolgt in Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung Leubsdorf.
- (2) Die Sporthallen werden der Schule, den örtlichen Vereinen, Einrichtungen, Freizeitgruppen und Privatpersonen (im Folgenden "Nutzer" genannt) auf Antrag zur Verfügung gestellt.
Die Überlassung der Sporthallen durch den Nutzer an andere ist ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, die Sporthallen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung sind zu unterlassen.
- (4) Die aufgestellten Belegungspläne gelten als verbindlich, Änderungen können nur durch die Gemeindeverwaltung Leubsdorf vorgenommen werden.
- (5) Mit allen Nutzern wird eine Vereinbarung zur Nutzung der Sporthallen geschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer Sporthalle für eine bestimmte Halle oder Zeit besteht nicht.

§ 3 Vergabe / Benutzung

- (1) Die Überlassung der Sporthallen an die verschiedenen Nutzer wird nach folgender Rangfolge vorgenommen:
 1. Obligatorischer Unterricht der Grundschule Leubsdorf
 2. Gemeinnützige Sportvereine der Gemeinde Leubsdorf

3. Sonstige gemeinnützige Vereine der Gemeinde Leubsdorf
4. andere Sportgruppen
5. Sonstige Nutzer.

(2) Die Vergabe der Benutzung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Unterricht
2. Kinder- und Jugendsport
3. Erwachsenensport
4. Zeitpunkt der Antragstellung.

(3) Die Nutzungserlaubnis wird auf Antrag in Abstimmung mit den Belegungsplänen erteilt.

(4) Die Nutzungszeiten werden einheitlich nach Übungseinheiten von 45 Minuten abgerechnet.

(5) Auf Grund von Reparaturen und Baumaßnahmen kann die Gemeindeverwaltung Leubsdorf die Hallen schließen. Die Gemeindeverwaltung Leubsdorf behält sich vor, zugunsten von Veranstaltungen in den regulären Nutzungsbetrieb einzugreifen. Die Nutzer sind darüber zu informieren.

(6) Die Übertragung der Schlüsselgewalt, sowie Art und Umfang der Nutzung, Rechte und Pflichten des Nutzers, sowie Angaben zu den Gebühren sind in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

(7) Die Nutzer sind verpflichtet, die Hallenordnung einzuhalten. Bei Verstößen gegen die Satzung oder der Hallenordnung kann die Nutzung zeitweise oder auf Dauer entzogen werden.

§ 4 Entgelte

Für die Benutzung der Sporthallen werden Entgelte erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird in einer Entgeltordnung geregelt. Bei Sperrung der Halle oder vorzeitigem Ende der Nutzung, insbesondere wegen Verstößen gegen diese Satzung oder der Hallenordnung hat der Nutzer keinen Ersatzanspruch auf bereits gezahlte Entgelte.

§ 5 Haftung

(1) Der Nutzer haftet der Gemeinde Leubsdorf gegenüber für Schäden an den Sporthallen, einschließlich der Einrichtungen und Geräte, die im Zusammenhang mit der Überlassung/Nutzung entstanden sind.

Für Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, hat der Nutzer nicht aufzukommen.

Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen jeglicher Art unverzüglich der Gemeindeverwaltung Leubsdorf zu melden. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.

- (2) Der Nutzer ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung für die Sicherung eventueller Ansprüche der Gemeinde Leubsdorf, die sich im Schadensfall ergeben, abzuschließen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Leubsdorf von Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer bzw. Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung überlassener Sporthallen, einschließlich deren Einrichtungen und Geräten entstehen.

§ 6 Werbung

Das Anbringen von Werbung an bzw. in den überlassenen Sporthallen bedarf der gesonderten Zustimmung durch die Gemeinde Leubsdorf.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leubsdorf, den 5. Oktober 2009

Börner
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.